



Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2022

L IV 5 – j/22

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berechnete Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

November 2023

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2022 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren](#)
2. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen](#)
3. [Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
 - 3.1. [Erwerbe insgesamt](#)
 - 3.2. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 3.3. [Schenkungen](#)
4. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen](#)
 - 4.1. [Erwerbe insgesamt](#)
 - 4.2. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 4.3. [Schenkungen](#)
5. [Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2022 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben](#)
 - 5.1. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 5.2. [Schenkungen](#)

Abbildungen

1. [Nachlassgegenstände 2022 nach Vermögensarten](#)
2. [Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2022 nach Größenklassen des Reinnachlasses](#)
3. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2022 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
4. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2022 nach Steuerklassen](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/erbschaft-und-schenkungssteuer.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 18. Juli 2023

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2022. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die tatsächlich festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) in seiner jeweils geltenden Fassung,
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658) in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2019) vom 16. Dezember 2019 (BStBl. 2019 I Sondernummer 1/2019 S. 2),
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in seiner jeweils geltenden Fassung,
- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird ab Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten des Freistaates Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Finanzämter Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I. Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig nach § 1 ErbStG sind:

- Erwerbe von Todes wegen,
- Schenkungen unter Lebenden,
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2022 auch Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2022 festgesetzt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlassverbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen,
- Betriebsvermögen,
- Grundvermögen,
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des BewG. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers z. B. auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbfallkosten/-pauschbetrag oder Nachlassregelungskosten. Die Nachlassgegenstände abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe **vor** Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt, z. B.:

- Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG,
- Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG,
- Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG,
- besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG,
- abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsauflagen,
- abzugsfähige Erwerbsnebenkosten,
- DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Daraus ermittelt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb ergibt. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert Euro ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Der Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

- Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen,
- Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft,
- Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... 1 000 EUR	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
75	7	15	30
300	11	20	30
600	15	25	30
6 000	19	30	30
13 000	23	35	50
26 000	27	40	50
über 26 000	30	43	50

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen. Somit ergibt sich die tatsächlich festgesetzte Steuer.

Vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

- Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)
- ./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten
- = **Reinnachlass**
- Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote
- + Wert der sonstigen Erwerbe
- ./. Steuerbefreiungen und -begünstigungen
- + Gesamtwert der Vorerwerbe
- ./. Freibetrag nach § 16 ErbStG
- = **Steuerpflichtiger Erwerb**
- x Steuersatz
- = **Erbschaftsteuer**
- ./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
- = **Tatsächlich festgesetzte Erbschaftsteuer**

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2022 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren

Merkmal	Gesamtwert der Nachlassgegenstände	Und zwar nach Vermögensarten				Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten	Reinnachlass ¹⁾
		land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Betriebsvermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
Insgesamt	2 327	171	983	82	2 308	2 271	2 348
Reinnachlass							
von ... bis unter ... EUR							
unter 5 000	55	.	18	.	52	45	76
5 000 - 10 000	31	-	3	-	31	22	31
10 000 - 50 000	533	18	117	3	529	518	533
50 000 - 100 000	605	35	197	4	600	595	605
100 000 - 200 000	534	54	277	14	531	529	534
200 000 - 300 000	201	17	99	6	199	199	201
300 000 - 500 000	168	21	115	9	167	165	168
500 000 - 2,5 Mill.	184	19	143	35	183	183	184
2,5 Mill. - 5 Mill.	12	.	10	.	12	12	12
5 Mill. und mehr	4	-	4	4	4	3	4
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2017	27	.	13	.	26	24	30
2018 - 2019	170	23	101	26	166	166	173
2020	453	66	273	26	449	441	457
2021	1 390	75	544	26	1 384	1 362	1 399
2022	287	.	52	.	283	278	289
1 000 EUR							
Insgesamt	620 204	2 754	171 703	60 876	384 871	120 990	499 214
Reinnachlass							
von ... bis unter ... EUR							
unter 5 000	6 073	.	1 119	.	4 943	6 308	-236
5 000 - 10 000	1 038	-	72	-	966	800	238
10 000 - 50 000	28 524	127	4 954	45	23 398	11 417	17 107
50 000 - 100 000	56 153	146	12 391	44	43 572	12 445	43 708
100 000 - 200 000	90 937	733	26 376	756	63 072	14 523	76 415
200 000 - 300 000	53 805	403	14 577	359	38 465	5 169	48 636
300 000 - 500 000	70 282	742	22 240	583	46 718	4 722	65 561
500 000 - 2,5 Mill.	189 749	586	59 617	11 576	117 969	20 499	169 250
2,5 Mill. - 5 Mill.	46 523	.	16 587	.	27 092	7 820	38 703
5 Mill. und mehr	77 120	-	13 770	44 675	18 676	37 288	39 832
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2017	12 778	.	7 883	.	4 058	4 239	8 539
2018 - 2019	94 205	405	26 945	18 622	48 233	18 207	75 998
2020	184 690	1 089	53 821	34 639	95 141	54 181	130 509
2021	290 729	1 191	78 102	6 801	204 635	38 223	252 506
2022	37 802	.	4 952	.	32 804	6 141	31 661

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Davon versteuert nach ¹⁾		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
Insgesamt	3 443	235	1 657	1 551
unter 5 000	139	.	64	.
5 000 - 10 000	25	-	11	14
10 000 - 50 000	500	.	280	.
50 000 - 100 000	851	3	459	389
100 000 - 200 000	928	17	504	407
200 000 - 300 000	425	28	165	232
300 000 - 500 000	313	42	121	150
500 000 - 2,5 Mill.	229	101	53	75
2,5 Mill. - 5 Mill.	24	24	-	-
5 Mill. und mehr	9	9	-	-
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 EUR				
Insgesamt	269 768	74 879	102 935	91 954
unter 5 000	21 683	.	7 306	.
5 000 - 10 000	612	-	322	290
10 000 - 50 000	8 354	.	4 565	.
50 000 - 100 000	23 634	60	12 818	10 757
100 000 - 200 000	49 511	928	28 508	20 075
200 000 - 300 000	32 330	893	14 714	16 722
300 000 - 500 000	32 830	4 762	15 246	12 822
500 000 - 2,5 Mill.	67 997	26 617	19 458	21 922
2,5 Mill. - 5 Mill.	14 798	14 798	-	-
5 Mill. und mehr	18 021	18 021	-	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 EUR				
Insgesamt	59 101	12 073	19 685	27 343
unter 5 000	4 161	.	949	.
5 000 - 10 000	123	-	42	81
10 000 - 50 000	1 758	.	671	.
50 000 - 100 000	5 169	4	1 946	3 219
100 000 - 200 000	11 177	77	5 115	5 985
200 000 - 300 000	7 780	81	2 789	4 910
300 000 - 500 000	7 654	555	3 252	3 847
500 000 - 2,5 Mill.	15 366	3 868	4 922	6 577
2,5 Mill. - 5 Mill.	2 540	2 540	-	-
5 Mill. und mehr	3 373	3 373	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

3.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
Insgesamt	4 106	4 103	269	4 106	4 106	4 078
unter 5 000	517	517	21	517	517	496
5 000 - 10 000	470	469	17	470	470	469
10 000 - 50 000	1 692	1 691	75	1 692	1 692	1 690
50 000 - 100 000	698	698	43	698	698	696
100 000 - 200 000	395	394	43	395	395	394
200 000 - 300 000	145	145	22	145	145	145
300 000 - 500 000	98	98	12	98	98	98
500 000 - 2,5 Mill.	82	82	30	82	82	81
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	6	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
1 000 EUR						
Insgesamt	583 847	473 753	51 968	185 214	340 600	69 948
unter 5 000	14 645	12 612	371	11 690	1 269	285
5 000 - 10 000	17 025	15 952	501	13 045	3 385	751
10 000 - 50 000	104 381	92 649	5 011	54 521	43 091	9 006
50 000 - 100 000	80 565	74 708	4 754	30 074	49 392	10 540
100 000 - 200 000	80 905	72 394	8 115	26 563	53 967	11 965
200 000 - 300 000	52 801	47 135	3 364	15 800	34 868	7 233
300 000 - 500 000	52 283	47 705	3 049	13 560	37 188	8 352
500 000 - 2,5 Mill.	117 036	81 076	20 095	16 260	84 907	16 494
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	6 710	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

3.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ...EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
Insgesamt	3 379	826	3 443	3 442	141	3 443	3 443	3 423
unter 5 000	420	93	425	425	12	425	425	408
5 000 - 10 000	381	84	391	391	11	391	391	391
10 000 - 50 000	1 378	342	1 404	1 404	41	1 404	1 404	1 404
50 000 - 100 000	608	150	614	614	23	614	614	613
100 000 - 200 000	339	85	346	345	20	346	346	345
200 000 - 300 000	110	29	114	114	12	114	114	114
300 000 - 500 000	77	22	82	82	8	82	82	82
500 000 - 2,5 Mill.	60	17	61	61	11	61	61	60
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	.	.	.
1 000 EUR								
Insgesamt	363 312	78 491	441 802	396 902	13 268	140 230	269 768	59 101
unter 5 000	8 876	1 550	10 426	10 005	170	9 090	1 064	240
5 000 - 10 000	11 335	2 078	13 413	12 808	395	10 340	2 842	638
10 000 - 50 000	69 591	12 815	82 406	77 252	1 730	42 860	36 052	7 701
50 000 - 100 000	60 051	7 790	67 841	65 539	1 300	23 460	43 350	9 448
100 000 - 200 000	61 182	8 022	69 204	65 225	1 638	19 400	47 445	10 820
200 000 - 300 000	32 745	6 123	38 868	35 883	1 643	10 340	27 179	5 778
300 000 - 500 000	37 928	5 104	43 032	40 830	1 771	11 720	30 877	7 028
500 000 - 2,5 Mill.	58 677	13 039	71 716	64 443	3 587	10 520	57 507	13 000
2,5 Mill. - 5 Mill.	1 034	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	.	.	.

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, DBA-Vermögen.

3.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
Insgesamt	663	661	128	663	663	655
unter 5 000	92	92	9	92	92	88
5 000 - 10 000	79	78	6	79	79	78
10 000 - 50 000	288	287	34	288	288	286
50 000 - 100 000	84	84	20	84	84	83
100 000 - 200 000	49	49	23	49	49	49
200 000 - 300 000	31	31	10	31	31	31
300 000 - 500 000	16	16	4	16	16	16
500 000 - 2,5 Mill.	21	21	19	21	21	21
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	3	3	3	3	3
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
1 000 EUR						
Insgesamt	142 044	76 851	38 700	44 983	70 833	10 847
unter 5 000	4 218	2 607	202	2 600	205	44
5 000 - 10 000	3 612	3 144	105	2 705	543	114
10 000 - 50 000	21 975	15 397	3 280	11 661	7 039	1 305
50 000 - 100 000	12 724	9 169	3 454	6 614	6 042	1 092
100 000 - 200 000	11 701	7 169	6 476	7 163	6 522	1 145
200 000 - 300 000	13 933	11 252	1 721	5 460	7 689	1 456
300 000 - 500 000	9 251	6 875	1 278	1 840	6 312	1 324
500 000 - 2,5 Mill.	45 320	16 633	16 508	5 740	27 400	3 494
2,5 Mill. - 5 Mill.	19 310	4 605	5 676	1 200	9 081	875
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2022 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.1. Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾

Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle

Insgesamt	4 106	328	1 996	1 782
unter 5 000	517	6	248	263
5 000 - 10 000	470	12	221	237
10 000 - 50 000	1 692	82	871	739
50 000 - 100 000	698	55	347	296
100 000 - 200 000	395	55	189	151
200 000 - 300 000	145	40	56	49
300 000 - 500 000	98	30	38	30
500 000 - 2,5 Mill.	82	39	26	17
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-

Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 EUR

Insgesamt	340 600	111 979	125 184	103 437
unter 5 000	1 269	12	596	661
5 000 - 10 000	3 385	88	1 594	1 703
10 000 - 50 000	43 091	2 204	22 151	18 736
50 000 - 100 000	49 392	3 942	24 450	21 000
100 000 - 200 000	53 967	7 564	25 642	20 762
200 000 - 300 000	34 868	9 556	13 611	11 701
300 000 - 500 000	37 188	11 669	14 712	10 807
500 000 - 2,5 Mill.	84 907	44 412	22 429	18 066
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-

Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 EUR

Insgesamt	69 948	16 141	23 101	30 705
unter 5 000	285	1	89	195
5 000 - 10 000	751	6	238	507
10 000 - 50 000	9 006	149	3 295	5 561
50 000 - 100 000	10 540	326	3 986	6 227
100 000 - 200 000	11 965	704	5 052	6 209
200 000 - 300 000	7 233	1 051	2 722	3 460
300 000 - 500 000	8 352	1 677	3 454	3 222
500 000 - 2,5 Mill.	16 494	6 904	4 267	5 324
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

4.2. Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾

Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle

Insgesamt	3 443	235	1 657	1 551
unter 5 000	425	.	197	.
5 000 - 10 000	391	9	181	201
10 000 - 50 000	1 404	61	704	639
50 000 - 100 000	614	41	302	271
100 000 - 200 000	346	36	177	133
200 000 - 300 000	114	27	47	40
300 000 - 500 000	82	26	29	27
500 000 - 2,5 Mill.	61	.	20	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-

Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 EUR

Insgesamt	269 768	74 879	102 935	91 954
unter 5 000	1 064	.	488	.
5 000 - 10 000	2 842	70	1 316	1 457
10 000 - 50 000	36 052	1 542	18 064	16 446
50 000 - 100 000	43 350	2 921	21 321	19 108
100 000 - 200 000	47 445	5 038	23 962	18 446
200 000 - 300 000	27 179	6 439	11 230	9 510
300 000 - 500 000	30 877	10 138	11 116	9 622
500 000 - 2,5 Mill.	57 507	.	15 439	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-

Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 EUR

Insgesamt	59 101	12 073	19 685	27 343
unter 5 000	240	.	73	.
5 000 - 10 000	638	5	197	435
10 000 - 50 000	7 701	108	2 701	4 892
50 000 - 100 000	9 448	255	3 511	5 682
100 000 - 200 000	10 820	554	4 732	5 534
200 000 - 300 000	5 778	708	2 246	2 823
300 000 - 500 000	7 028	1 464	2 699	2 866
500 000 - 2,5 Mill.	13 000	.	3 526	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

4.3. Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾

Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle

Insgesamt	663	93	339	231
unter 5 000	92	.	51	.
5 000 - 10 000	79	3	40	36
10 000 - 50 000	288	21	167	100
50 000 - 100 000	84	14	45	25
100 000 - 200 000	49	19	12	18
200 000 - 300 000	31	13	9	9
300 000 - 500 000	16	4	9	3
500 000 - 2,5 Mill.	21	.	6	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	3	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 EUR

Insgesamt	70 833	37 101	22 249	11 483
unter 5 000	205	.	108	.
5 000 - 10 000	543	18	278	246
10 000 - 50 000	7 039	663	4 087	2 290
50 000 - 100 000	6 042	1 021	3 129	1 893
100 000 - 200 000	6 522	2 526	1 680	2 316
200 000 - 300 000	7 689	3 117	2 382	2 191
300 000 - 500 000	6 312	1 531	3 595	1 185
500 000 - 2,5 Mill.	27 400	.	6 990	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	9 081	9 081	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 EUR

Insgesamt	10 847	4 068	3 416	3 363
unter 5 000	44	.	16	.
5 000 - 10 000	114	1	41	72
10 000 - 50 000	1 305	41	594	670
50 000 - 100 000	1 092	71	475	545
100 000 - 200 000	1 145	150	319	676
200 000 - 300 000	1 456	343	476	636
300 000 - 500 000	1 324	213	755	356
500 000 - 2,5 Mill.	3 494	.	740	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	875	875	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder.

3) Eltern und Voreltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

**5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2022
bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben
5.1. Erwerbe von Todes wegen**

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	3 144	430 357
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	241	1 606
Grundvermögen	1 327	122 129
Betriebsvermögen	77	17 384
übriges Vermögen	3 132	289 238
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	3 158	65 825
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	125	1 219
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	3 379	363 312
Wert der sonstigen Erwerbe	826	78 491
Gesamtwert der Gegenstände	826	81 308
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	74	2 818
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	3 443	441 802
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	1 074	10 161
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	194	18 648
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	194	17 833
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	183	815
Freibetrag nach § 13d ErbStG	102	2 318
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	6	10 343
Freibetrag nach § 17 ErbStG	26	3 441
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	3 442	396 902
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	141	13 268
von Dritten zu übernehmende Steuer	-	-
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	3 443	140 230
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	3 443	269 768
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	3 423	59 101
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	3 443	60 626
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	3 443	60 268
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	39	403
ausländische Steuer	5	769

5.2. Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	663	142 044
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	37	968
Grundvermögen	414	45 121
Betriebsvermögen	10	6 159
übriges Vermögen	255	89 796
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	663	142 044
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	663	142 044
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	7	57
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	42	53 683
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	42	52 497
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	37	1 186
Freibetrag nach § 13d ErbStG	32	827
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	214	10 138
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	351	493
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	661	76 851
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	128	38 700
von Dritten zu übernehmende Steuer	25	293
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	663	44 983
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	663	70 833
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	655	10 847
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	663	14 735
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	663	14 694
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	70	3 829
ausländische Steuer	-	-

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2022 nach Vermögensarten
in Prozent

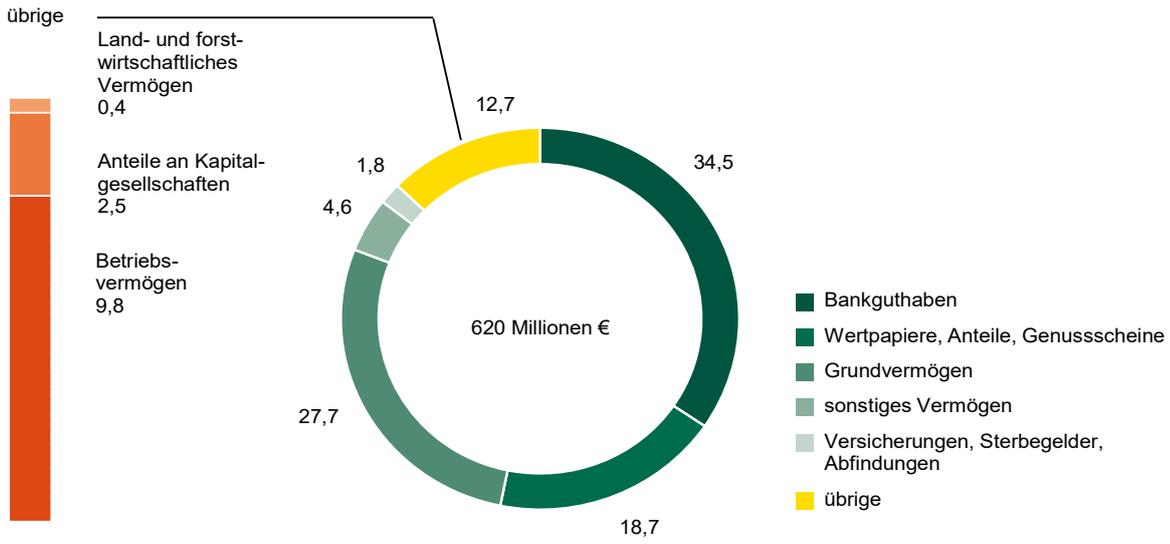


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2022 nach Größenklassen des Reinnachlasses

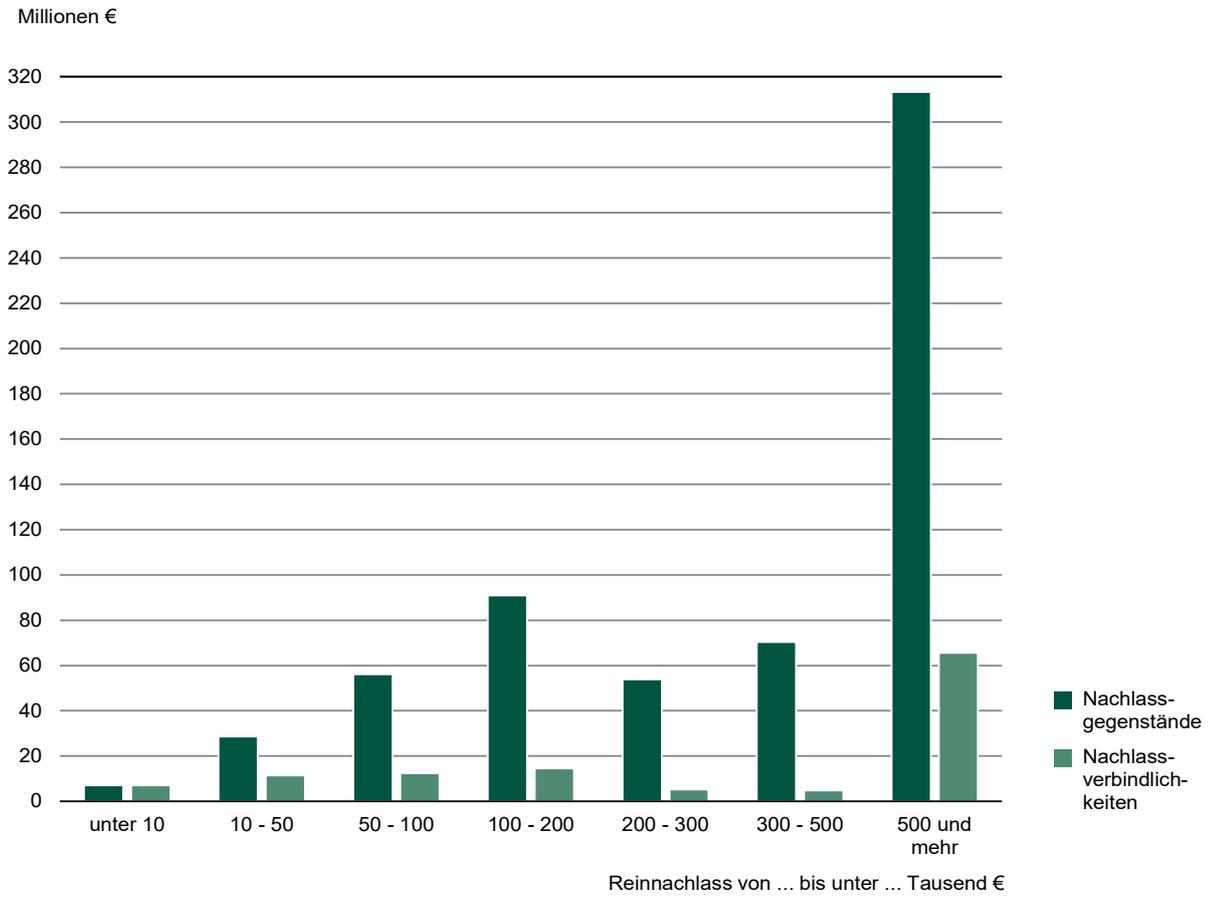


Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2022 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

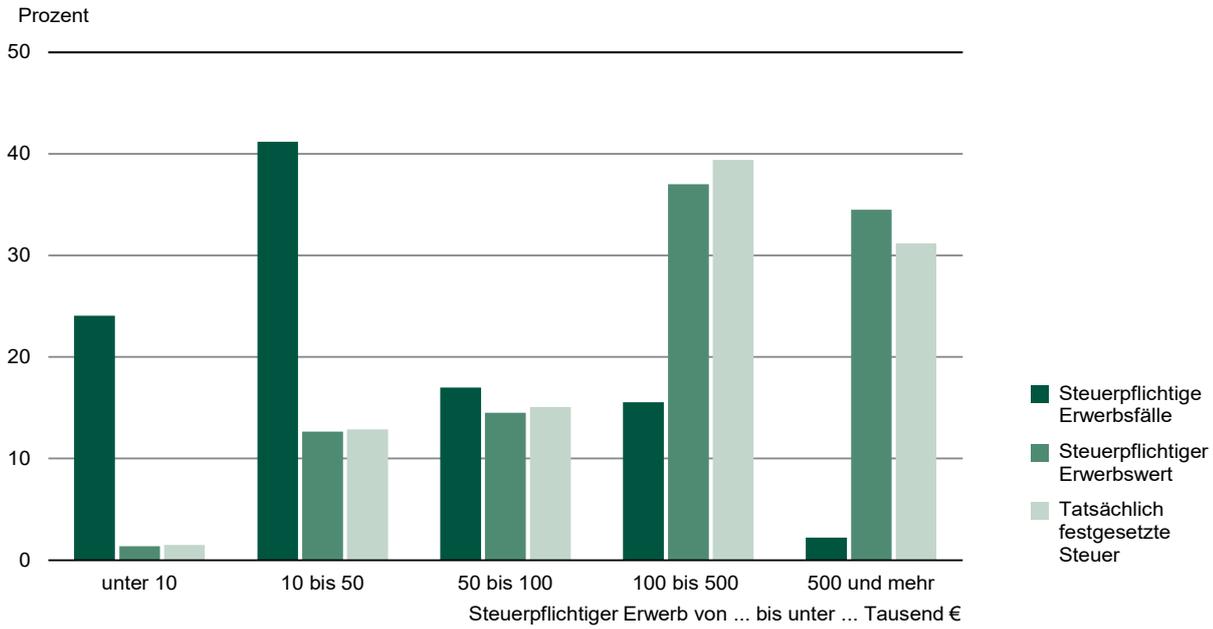
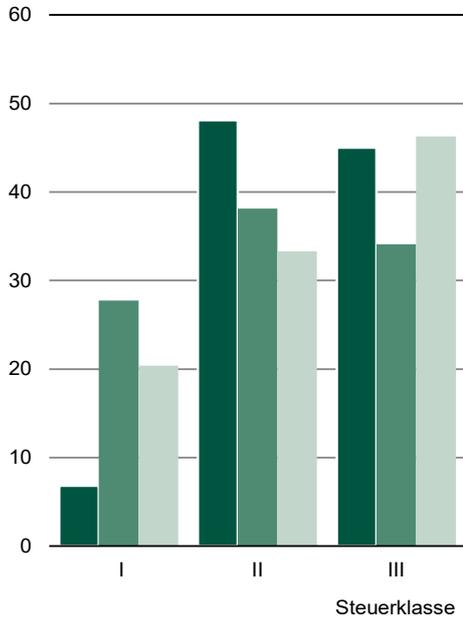


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2022 nach Steuerklassen

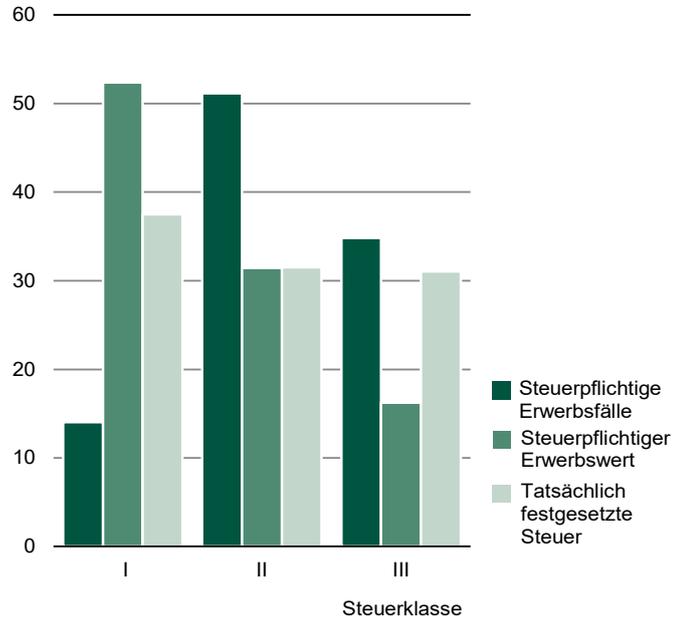
Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen

Prozent



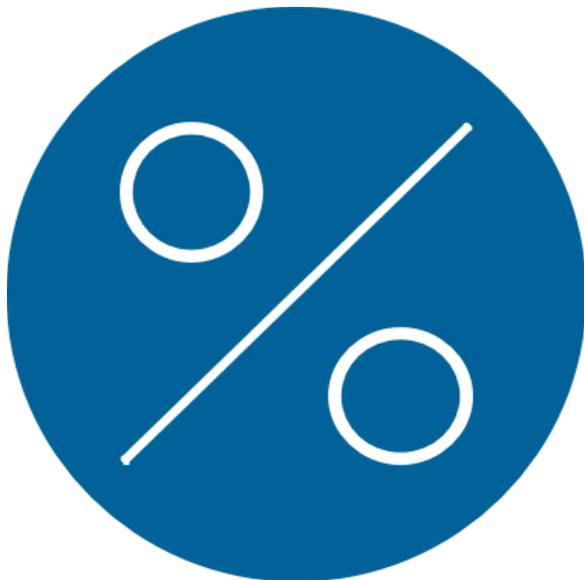
Schenkungen

Prozent



- Steuerpflichtige Erwerbsfälle
- Steuerpflichtiger Erwerbswert
- Tatsächlich festgesetzte Steuer

Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik



2022

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 18/07/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.
- *Statistische Einheiten*: Steuerpflichtiger (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde bzw. bestimmte Stiftungen oder Vereine, deren Vermögen in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung unterliegt.
- *Räumliche Abdeckung*: Bundesgebiet.
- *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- *Periodizität*: Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).
- *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
- *Geheimhaltung*: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- *Inhalte der Statistik*: Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Nachlassverbindlichkeiten.
- *Nutzerbedarf*: Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erforschung von Verteilungsfragen sowie Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Die Hauptnutzer der Statistik sind das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

3 Methodik

Seite 7

- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Die Rechenzentren der Länder übermitteln die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Statistischen Ämtern der Länder. Diese prüfen die Daten, korrigieren unplausible Angaben, löschen Doppelfälle und erstellen die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität*: Beschränkt sich auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden.
- *Pünktlichkeit*: Veröffentlichung der Ergebnisse 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Statistik wird in allen Bundesländern und für das Bundesgebiet nach einem gleichen Verfahren aufbereitet, sodass die Ergebnisse vergleichbar sind.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Eingeschränkte Vergleichbarkeit, da 2002 die Statistik erstmals nach neuer Methode aufbereitet wurde. Aufgrund der zunächst fünfjährigen Erhebung wurde nur ein mehr oder weniger zufällig entstandener Teil der im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge abgebildet. Dieser Mangel wird aber ab 2008 durch die jährliche Erfassung behoben.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:* Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#)
Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden:
www-genesis.destatis.de/genesis/online. Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, d. h. einschließlich der Änderungsfestsetzungen durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der Veröffentlichung werden nur Erstfestsetzungen berücksichtigt; Änderungsfestsetzungen werden dagegen nur für aktuelle Auswertungen vorangegangener Berichtsjahre herangezogen. In der Veröffentlichung sind die Steuererlasse nach der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG nicht enthalten.

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht dargestellt werden Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führten. Ab 2008 wird auch das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine erfasst. Dieses unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, ab 2008 auch bestimmte Stiftungen und Vereine.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung, a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Die primäre Geheimhaltung erfolgt grundsätzlich auf Basis der p%-Regel

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

(Konzentrationsregel); in Ausnahmefällen nach der Fallzahlregel. Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, der wichtige Informationen zur Datenqualität enthält.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik abstimmen, auf deren Basis der statistische Aufbereitungsprozess optimiert wird. Fachliche Fragen werden zudem direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen geklärt. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das gemeinsame Vorgehen verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Qualitätsanforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Ferner wird mit der ab 2008 jährlichen Periodizität auch eine Aktualität der Ergebnisse gewährleistet. Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, bzw. bei bestimmten Stiftungen oder Vereinen folgende Merkmale:

- a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei Erwerben von Todes wegen zusätzlich den Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Trifft nicht zu.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfassten Angaben. Der Datenkatalog der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einschl. der Metadaten ist im Internet auf den Seiten des Forschungsdatenzentrums einzusehen: www.forschungsdatenzentrum.de

2.2 Nutzerbedarf

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Die Hauptnutzer der Statistik sind entsprechend der genannten Zwecke das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss / in der Nutzerkonferenz "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht werden. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung von den Finanzämtern geliefert, d. h. die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege direkt an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. In den Ländern, in denen Daten auf statistischen Datenblättern geliefert werden, werden diese in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und stellen diese dem Statistische Bundesamt zur Verfügung. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diese Formulare können u. a. über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingesehen werden: www.formulare-bfinv.de

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwändigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler maschinell bereinigt und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von ca. 50 Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Zuständig für die Steuerfestsetzung ist das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die

nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, werden in der Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse nicht berücksichtigt.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z.B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt und diese Fälle somit nicht in der Statistik enthalten sind.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen.

Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtsjahrs erfolgen.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2021 wurden termingerecht 7 Monate nach Ende des Berichtsjahrs veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2022 wurden 7 Monate nach Ende des Berichtsjahrs veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der

Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren, ab 2008 jährlich, wiederholt wird.

Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe dargestellt werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die neue Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wird durch die jährliche Aufbereitung ab 2008 behoben. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik (Berichtsjahre ab 2007) ist möglich. Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2022 - 2007 + 1 = 16$. Steuerrechtsänderungen können sich aber bei Vergleichen über Berichtsjahre niederschlagen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

- Pressemitteilung (Presse > Pressemitteilungen).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden in elektronischer Form angeboten:

- Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#).

Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.

Zugang zu Mikrodaten

- Mikrodaten sind über das [Forschungsdatenzentrum \(FDZ\)](#) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

- Im Statistischen Jahrbuch werden ausgewählte Ergebnisse der Fachveröffentlichungen abgebildet.
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen statistischen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: www.statistikportal.de/de.

Darüber hinaus können Informationen über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Patrizia Mödinger und Margrit Kaiser: Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 6/2018](#), S.99-110.

Dr. Daniel Lehmann (Shearman & Sterling LLP), Oliver Treptow (Universität Mannheim): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2006](#), S.952-973, (Gastbeitrag).

Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 - Möglichkeiten und Grenzen.

Erschienen in: [Statistik und Wissenschaft, Band 3, 2005](#).

Natalie Zifonun und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2004](#), S.1028-1035.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.